

I. Besondere Erklärungen

1.	Nur für die Beantragung von flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen
	<p>Erklärung zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung (Konditionalitäten) für Bewilligungen von flächenbezogenen ELER-Maßnahmen, die nach dem 01.12.2022 ausgesprochen wurden und für die Teilnahme an den Maßnahmen „Sommerweide für Milchkühe“</p> <p>Ich erkläre / Wir erklären, dass im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der VO (EU) 2021/2115 und deren nationale Umsetzung gemäß GAPKondG sowie GAPKondV, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts eingehalten werden. Bei festgestellten Verstößen werden die Zahlungen in dem betreffenden Kalenderjahr nach Artikel 84 bis 86 der VO (EU) 2021/2116 gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet.</p> <p>Erklärung zur Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen</p> <p>Mir / Uns ist bekannt, dass die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen nicht zulässig ist und zur Kürzung der Zahlung bzw. zum Ausschluss von der Förderung bzw. zur Rückforderung bereits gezahlter Beträge führt.</p> <p>Erklärung zu weiteren Förderprogrammen, die nicht im Sammelantrag beantragt werden</p> <p>Mir / Uns ist bekannt, dass eine gleichzeitige Förderung der beantragten Maßnahmen und sonstigen Förderprogrammen, die nicht mit dem Sammelantrag beantragt werden, nicht zulässig ist, wenn die Maßnahmen dieselbe Zweckbestimmung verfolgen und ähnliche Bewirtschaftungsbedingungen haben bzw. wenn sich diese ganz oder teilweise überschneiden.</p>
1.1	Besondere Erklärungen bei Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und dem Ökologischen Landbau
	<p>Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung</p> <p>Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir die eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Fördermaßnahme weiterhin einhalte/n. Diese Erklärung gilt für alle in der Flächenübersicht ANDI entsprechend gekennzeichneten Flächen. Veränderungen im Flächenbestand der bewilligten bzw. vereinbarten Flächen wurden von mir / uns angezeigt und / oder im Sammelantrag berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zum Viehbestand können durch den Buchführungsabschluss oder zeitnahe Aufzeichnungen nachgewiesen werden.</p> <p>Erklärung zur Freiwilligkeit und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Ich erkläre / Wir erklären, dass die zur Auszahlung beantragten Fördermaßnahme freiwillig und nicht aufgrund von hoheitlichen Vorgaben (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erbracht werden.</p> <p>Erklärung zum Antrag auf Zahlungen für Öko-Regelungen und deren Auswirkung auf die Auszahlung</p> <p>Mir ist bekannt / Uns ist bekannt, dass die Zahlungen im ELER nur für die Verpflichtungen gewährt werden, die über die der Öko-Regelungen hinausgehen und dass der Antrag auf Zahlung für Öko-Regelungen zur Kürzung oder zum Ausschluss der ELER-Zahlung im betreffenden Jahr führen kann.</p> <p>Erklärung zur Angabe von Nutzcodes und deren Auswirkung auf die Auszahlung</p> <p>Mir ist bekannt / Uns ist bekannt, dass die Auszahlung der bewilligten Fördermaßnahmen in Abhängigkeit von den angegebenen Nutzcodes erfolgt. Die Einstufung der Nutzcodes hinsichtlich ihrer</p>

	Auszahlungsfähigkeit ist als Anlage in ANDI enthalten oder kann bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert werden.
1.2	Besondere Erklärungen bei Teilnahme am Erschwernisausgleich für Dauergrünland (MU)
	<p>Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf den beantragten Flächen die Auflagen des jeweiligen Schutzgebietes einzuhalten, • die beantragten Flächen als Grünland zu bewirtschaften und im Kalenderjahr mindestens einmal durch Mahd oder Beweidung zu nutzen, • die für den Erschwernisausgleich für Dauergrünland vorgegebene Schlagkartei für alle beantragten Schläge aktuell zu führen, im Betrieb vorzuhalten sowie darin sämtliche einzuhaltenden und zahlungsrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen zu vermerken. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Verwendung anderer Aufzeichnungen nur dann zulässig ist, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. • jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen, den Wechsel des Nutzungsberechtigten oder die Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen auf derselben Fläche der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. <p>Ich / Wir erkläre/n, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich die in der Flächenübersicht ANDI aufgeführten Antragsflächen, auf denen Erschwernisausgleich für Dauergrünland beantragt wurde, nicht im Eigentum der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Land, Landkreis, Stadt, Gemeinde, usw. – siehe Auslegungshilfe zur Herkunft der Flächen) befinden (Erklärung gilt nicht für Flächen in Bremen). • auf den Flächen keine Pflichten zur Nutzungsbeschränkung aus anderen Gründen bestehen, als nach den Regelungen der unter „Fördermaßnahme“ genannten Schutzgebiete. Andernfalls liegt diesem Antrag eine entsprechende Mitteilung bei. • mir / uns bekannt ist, dass für den Fall, dass in den einzuhaltenden Erschwernissen nur Regelungen für jeweils eine Förderverpflichtung der Nutzung (Beweidung oder Mahd) festgelegt wurden, auch nur diese „Erst“-Nutzungsart für die Berechnung der Punkte (s. Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Dauergrünland) herangezogen werden kann. Wenn z.B. eine „Erst“-Nutzung durch Beweidung festgelegt wurde, ist eine Anrechnung des Punktwertes für eine Mahd-Nutzung ausgeschlossen.
1.3	Besondere Erklärungen bei Teilnahme am Erweiterten Erschwernisausgleich (MU)
	<p>Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf den beantragten Flächen die Auflagen einzuhalten, • die für den Erweiterten Erschwernisausgleich vorgegebene Schlagkartei aktuell zu führen, im Betrieb vorzuhalten sowie darin sämtliche einzuhaltenden und zahlungsrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen zu vermerken. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Verwendung anderer Aufzeichnungen nur dann zulässig ist, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, • jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen, den Wechsel des Nutzungsberechtigten oder die Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen auf derselben Fläche der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. <p>Ich / Wir erkläre/n, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich die in der Flächenübersicht ANDI aufgeführten Antragsflächen, auf denen Erweiterter Erschwernisausgleich beantragt wurde, nicht im Eigentum der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Land, Landkreis, Stadt, Gemeinde, usw. – siehe Auslegungshilfe zur Herkunft der Flächen) befinden. • mir / uns bekannt ist, dass Erweiterter Erschwernisausgleich nicht gewährt wird für Flächen, für die Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald zu gewähren ist.

- mir / uns bekannt ist, dass Erweiterter Erschwernisausgleich nicht gewährt wird für Flächen, für die die gleiche Erschwernis bereits in einer am 31.12.2020 geltenden Schutzgebietsverordnung geregelt war.
- mir / uns bekannt ist, dass die Gewährung von Erweitertem Erschwernisausgleich unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der endgültigen Verordnung über den Erweiterten Erschwernisausgleich mit Wirkung vom 01.01.2021 steht.

1.4 Besondere Erklärungen bei Teilnahme an der Sommerweidehaltung für Milchkühe

Mir ist bekannt / Uns ist bekannt, dass eine Förderung der Sommerweidehaltung für Milchkühe nur erfolgt, wenn der Betriebssitz in Niedersachsen oder Hamburg liegt und sich der Stall, in dem die Milchkühe gehalten werden, in Niedersachsen oder Hamburg befindet.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir im Verpflichtungszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2025 sämtliche Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme einhalte/n bzw. einhalten werde/n.

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,
- die Teilnahme an der Fördermaßnahme freiwillig erfolgt,
- der Betrieb Milch erzeugt und dies in geeigneter Form nachgewiesen werden kann,
- je Milchkühe mindestens 2.000 m² Dauergrünland und mindestens 1.000 m² Weidefläche zur Verfügung stehen (Maßgeblich sind die angegebenen Nutzcodes. Die Einstufung der Nutzcodes hinsichtlich ihrer Zuordnung ist als Anlage in ANDI enthalten oder kann bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert werden),
- mir / uns alle Vorgaben zur Förderung bekannt sind.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

- im Weidezeitraum zwischen dem 16.05. und dem 15.09. jederzeit Milchkühe nach den Vorgaben der Richtlinien zu halten,
- allen Milchkühen des Betriebes im Zeitraum ab dem 16.05. bis einschließlich 15.09. eine tägliche Weidehaltung von mindestens 6 Stunden zu gewähren, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen,
- allen Milchkühen während der Weidehaltung freien Zugang zu einer ausreichend großen und jederzeit zugänglichen Tränkevorrichtung zu gewähren,
- ein tagaktuelles Weidetagebuch nach vorgegebenem Muster zu führen.

Die Richtlinie, das Merkblatt, das Muster des Weidetagebuchs und weitere Informationen sind im Internet unter www.ml.niedersachsen.de/sommerweide abrufbar oder können bei den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert werden.

2. Nur bei Anbau von Nutzhanf

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass

- ich/wir von den Merkblättern der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Kenntnis genommen habe/n: www.ble.de

und die **folgenden Regelungen eingehalten** werden:

- Es wird nur Saatgut einer Hanfsorte verwendet, die am 15.03. des Antragsjahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt ist und nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht ist.
- Der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Hanfsorte war, ermittelt nach der Methode, deren Anwendung die Verordnung (EU) 2021/2115 den Mitgliedstaaten für diesen Zweck vorschreibt, im Durchschnitt aller Proben der betreffenden Hanfsorte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht größer als 0,3 Prozent und
- das verwendete Saatgut ist zertifiziert
 - a) nach der Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (ABl. L 41 vom 13.2.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) im Fall einer Erhaltungssorte nach Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung.
- Der Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte ist zwingend über die elektronische Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten zu führen.
- Die Saatgutetiketten sind elektronisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einzureichen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anbau als Haupt- oder Nebenkultur erfolgt. Bei einer Aussaat des Nutzhanfes als Hauptkultur müssen die Saatgutetiketten mit dem Sammelantrag, spätestens am 30.06., bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen. Bei einer Aussaat nach dem 30.06. als Nebenkultur/ Zweitfrucht verschiebt sich dieser Termin auf den 01.09. eines Antragsjahres.
- Die mit Nutzhanf beantragten Flächen sind in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ entsprechend codiert und eingezeichnet, die Saatgutsorte und die verwendeten Saatgutmengen sind in Kilogramm je Hektar angegeben.
- Zusätzlich zur Angabe im Antrag ist die Anbauanzeige bis spätestens zum 01.07.2025 direkt elektronisch an die BLE zu übersenden.
- Die Anbauanzeige für den Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls bis spätestens zum 01.07.2025 direkt elektronisch an die BLE zu übersenden.
- Die Abgabe einer Blühhmeldung ist generell nicht mehr erforderlich (nur nach Aufforderung).
- Wenn ein Begünstigter von der BLE eine Mitteilung darüber erhält, dass eine Kontrolle vorgesehen ist, ist der Beginn der Blüte der BLE unverzüglich schriftlich oder elektronisch mittels Blühhmeldung mitzuteilen (die Blühhmeldung finden sie hier: www.ble.de).
- Mit der Abernte des Hanfs darf frühestens begonnen werden, wenn – der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erhalten hat oder – die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durch die BLE durchgeführt wurde. Eine vorzeitige Erntefreigabe kann auf Antrag bei der BLE (E-Mail unter nutzhanf@ble.de) kurzfristig erteilt werden.
- Hanf, der nach dem 30.06. des Antragsjahres ausgesät wird und vor Abschluss der Vegetationsperiode

	<p>nicht mehr zur Blüte kommt, darf nach Abschluss der Vegetationsperiode geerntet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn von mehreren Erzeugern zertifiziertes Saatgut aus einer mit einem amtlichen Etikett versehenen Verpackung ausgesät wird, reicht es aus, dass ein Erzeuger das amtliche Etikett einreicht. Die übrigen Erzeuger haben unter Hinweis auf dieses Etikett zugleich eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorzulegen. • Jede Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die nicht mit den Angaben und Erklärungen übereinstimmen, wird unverzüglich schriftlich mitgeteilt. • Bei einer Kombination von Hanf mit der Ökoregelung 6 ist die Verwendung anzugeben.
3.	<p>Besondere Erklärungen für die gekoppelten Einkommensstützungen: Mutterkuhprämie (Nr. 4.4.1) und Schaf-/Ziegenprämie (Nr. 4.4.2)</p>
	<p>Mit der Beantragung auf Zahlung für Mutterkühe erkläre ich/erklären wir,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass ich/wir keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgebe/n. • dass ich/wir während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres, die beantragte Anzahl der Tiere zu halten habe/n. Mir/Uns ist hierbei bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder der Antrag zu korrigieren ist. • dass ich/wir im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden, sowie der Viehverkehrsverordnung erfülle/n. <p>Ich/wir bestätige/n,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass ich/wir die Prämie nur für Tiere beantragt habe/n, für die ich/wir das wirtschaftliche Risiko trage/n. <p>Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede Änderung des Antrages, insbesondere jeden Tierabgang, unverzüglich zu melden. <p>Mit der Beantragung auf Zahlung für Mutterschafe und/oder -ziegen erkläre ich/erklären wir,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass ich/wir während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die beantragte Anzahl der Tiere zu halten habe/n und dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden oder ich/wir den Antrag korrigiere/n. • dass ich/wir im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden, sowie der Viehverkehrsverordnung erfülle/n. <p>Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede Änderung des Antrages, insbesondere jeden Tierabgang, unverzüglich zu melden. <p>Ich/Wir bestätige/n,</p> <p>dass ich/wir die Prämie nur für Tiere beantragt habe/n, für die ich/ das wirtschaftliche Risiko trage/n.</p>

II. Allgemeine Erklärungen

1. Mir / Uns ist bekannt, dass

- **die Erhebung** der Angaben dieses Sammelantrages, weiterer Anträge bzw. Verträge und Anlagen sowie der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen auf der VO (EU) Nr. 2021/2115 in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 2021/2116 und dem GAPInVeKoSG sowie der GAPInVeKoSV sowie dem NEFG und der NEFG-VO in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diese ergänzenden oder ersetzenden Verordnungen und auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Nds. VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen beruht.
- die erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen dienen oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich sind und dass eine Gewährung der beantragten Zahlungen nur möglich ist, wenn die erforderlichen Angaben im Antrag bzw. in den ergänzenden Anlagen enthalten sind.
- Schläge, für die keine Direktzahlungen beantragt werden sollen, durch Ankreuzen des Feldes „keine EGS“ in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ zu kennzeichnen sind. Dies hat zur Folge, dass für die betreffenden Flächen im Jahr 2025 keine Zahlung gewährt werden kann. Entsprechende Landschaftselemente sind in der Flächenbearbeitung im Bereich „LE-Teilschläge“ mit „keine EGS“ zu kennzeichnen. Die Angabe „keine EGS“ ist zu nutzen, wenn die Fläche grds. förderfähig wäre, es aber Gründe gibt, auf die Beantragung der EGS zu verzichten.
- zu gewährleisten ist, dass die im Sammelantrag aufgeführten Flächen, die meinem/unserem Betrieb am 15.05.2025 zur Verfügung stehen und diejenigen, für die Einkommensgrundstützung beantragt wird, während des gesamten Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.2025) beihilfefähig bleiben. Ergeben sich hinsichtlich deren Beihilfefähigkeit in diesem Zeitraum Veränderungen, so ist dieses unverzüglich der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in schriftlicher Form mitzuteilen. Flächen, bei denen bereits bei Antragstellung bekannt ist, dass sie in 2025 nicht oder nicht ganzjährig förderfähig sein werden, sind mit dem entsprechenden Kreuz im Feld „Fläche nicht bzw. nicht ganzjährig förderfähig“ zu markieren.
- **die Angaben** in den Anträgen (insbesondere die Angaben, von denen die die Bewilligung oder die Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Auszahlungen abhängig sind) **subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind**, und dass ich / wir nach § 1 des Niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin / sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Auszahlung entgegenstehen oder für eine Rückforderung der Auszahlung erheblich sind. Dieses gilt auch für Angaben und Daten, die ich / wir gegenüber der Zentralen InVeKoS-Datenbank in Zusammenhang mit der Antragstellung gemacht habe/n. Ferner ist mir / uns bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuweisung bzw. Auszahlung von Bedeutung sind,
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- von denen nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückforderung der Auszahlungen abhängig ist,
- die zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- die Auszahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen

zuzüglich Zinsen zurückgefordert, und Kürzungen sowie Sanktionen nach den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen verhängt werden können. Bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen werden automatisch mit meinen/unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- und fördermaßnahmenübergreifend aufgerechnet,

- nach § 98b Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 „über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“, (ABl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24), Sanktionen gegen mich / uns verhängt werden können, wenn ich / wir Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftige/n,
- bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen, Zinsen und Verwaltungssanktionen insbesondere gemäß § 44 und § 45 GAPInVeKoSV bzw. § 4 und § 5 NEFGAV automatisch und mit Vorrang vor Abtretungen und Verpfändungen mit meinen / unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- und maßnahmenübergreifend aufgerechnet werden,

Mir / Uns ist weiterhin bekannt, dass

- von der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. vom NLWKN alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen der Höhe der Beihilfezahlungen / Zuwendungen, aber auch zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluation) von ELER-Maßnahmen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN entsprechend den Beihilfe- bzw. Fördervorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen können,
- die zuständigen Behörden von EU, Bund und Land sowie die entsprechenden Rechnungshöfe oder Beauftragte die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in den Anträgen ggf. an Ort und Stelle - auch nachträglich - kontrollieren können. Dessen ist dazu das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten. Auf Verlangen sind die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei digital geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen,
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen können, wenn ich / wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere / verweigern,
- ich / wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe/n, es sei denn, der Unternehmensnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahmeerklärung). Die entsprechenden Fristen sind zu beachten.
- die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in den Anträgen auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, den entsprechenden Rechnungshöfen oder durch Beauftragte auch nachträglich kontrolliert werden,
- mir / uns keine Auszahlungen zustehen, wenn ich / wir die für den Erhalt solcher Auszahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n Artikel 4 Absatz 3 (EG, EURATOM) Nr. 2988/95,
- gemäß Artikel 17 (EU) Nr. 2021/2116 die mir / uns nach dieser Verordnung zustehenden Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2025 gekürzt werden können, wobei der anzuwendende Kürzungssatz in diesem Fall noch von der EU festgelegt wird. Es gilt für jeden Antragsteller ein Freibetrag von

bis zu 2.000 Euro. Dieser Freibetrag findet bei der Berechnung der Direktzahlungen dann Berücksichtigung.

- im gesamten Betrieb die Anforderungen gemäß Artikel 12 der VO (EU) Nr. 2021/2115 (anderweitige Verpflichtungen /Konditionalität) zu erfüllen sind. Bei festgestellten Verstößen ist die Höhe der ggf. anzuwendenden Verwaltungssanktionen unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt wird und ob das Bußgeldverfahren abgeschlossen ist. Im Falle einer Übernahme von Flächen / Betriebsteilen vor Antragstellung und / oder einer Übertragung von Flächen / Betriebsteilen nach der Antragstellung muss der Betriebsinhaber für Verstöße gegen die sog. anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalität) ggf. Kürzungen der Zahlungen hinnehmen, da er für diese grundsätzlich als verantwortlich gilt.
- die von mir / uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches/SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können,
- gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen Daten den Finanzbehörden mitgeteilt werden,
- sich die vorbelegten Angaben zum Grünlandstatus in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ aufgrund weiterer Prüfungen und Abgleiche noch verändern können,
- ich/wir die Vorgaben aus § 3 Subventionsgesetz (SubvG) bzw. im Bereich ELER i.V.m. § 1 Nds. SubvG und ggf. VV Nr. 5 ANBest-P zu § 44 LHO zu beachten habe/n.

3. Mir/uns ist bekannt, dass mir/uns aufgrund des § 41 GAPInVeKoSV (sowie für den Bereich ELER Fläche/Tier zusätzlich aus § 6 (1) NEFG i. V. m. § 8 GAPDZG) umfangreiche Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten obliegen:

Ich bin/wir sind verpflichtet,

- jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit meinen/unseren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich unter Angabe von Gründen zu melden. Dies betrifft u.a. jede beihilfe- bzw. förderrelevante Abweichung von den Antragsangaben (insbesondere hinsichtlich der Größe und der Nutzung von Flächen), jede Abweichung im Hinblick auf von mir /uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir / uns übernommenen Verpflichtungen, jede förderrelevante Änderung meiner / unserer Betriebsverhältnisse sowie jede Nichteinhaltung von Beihilfe- bzw. Förder Voraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt.–Dieses gilt insbesondere auch für den Fall, dass Antragsflächen bis zum 31.12.2025 ihre Beihilfefähigkeit verlieren. Die Verpflichtung gilt insbesondere auch für den Abgang von Antragstieren für die gekoppelten Tierprämien (Mutterkühe sowie Mutterschafe und -ziegen) aufgrund natürlicher Lebensumstände oder anderer Abgangsgründe und gegebenenfalls der Nachmeldung eines Ersatztieres, das die jeweiligen Förderbedingungen erfüllt hat. Eine Abgangsmeldung bei beantragten Mutterkühen in der elektronischen Datenbank “Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier)“ führt gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) automatisch zu einer Abgangsmeldung aus dem Mutterkuhantrag.
- im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Insbesondere sind den zuständigen Behörden das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen, Auskunft zu erteilen, Proben zur Verfügung zu stellen, die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der technischen Einbindung des Betriebsinhabers bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde

vorgegebenen Verfahren zu gewähren und durch aktive Mitwirkung oder einer von mir/uns beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.

- für die Antragstellung und Kontrollen erhebliche Unterlagen und Belege für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres. Nach Handelsrecht vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können zum Zwecke der Überwachung verwendet werden. Wird ein Betrieb ganz oder teilweise nach dem Einreichen des Sammelantrags an einen anderen übertragen, so gelten die o.g. Vorschriften auch für den Rechtsnachfolger.

Ich/wir habe/n

- der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für eine landwirtschaftliche Fläche, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt ist und die während des Kalenderjahres der Antragstellung nach der Antragstellung auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden soll, die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens drei Tage vorher zu melden unter Angabe 1. der Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit und 2. des Beginns und des Endes der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe ist die Nutzung außerhalb der Vegetationsperiode von Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz und von landwirtschaftlichen Flächen für den Wintersport.
- Ausgenommen von dieser Pflicht ist ferner die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden sowie die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.
- Für die Mitteilung und den Nachweis eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gilt § 14 Absatz 4 des GAP-InVeKoS-Gesetzes bzw. § 5 NEFG entsprechend, soweit er nicht unmittelbar gilt.

Ich bin/wir sind verpflichtet,

- das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Behörde nach dem von dieser vorgegebenen Verfahren anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie nach Ablauf der o.g. Frist, darf die zuständige Behörde außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland berücksichtigen.

4. Mir / Uns ist bekannt, dass

- für alle Antragsflächen im Zweifel ein Nutzungsrecht durch mich/uns als Antragstellende/n nachgewiesen werden können muss. Bei Flächen, für die erstmalig Direktzahlungen beantragt werden und die bislang nicht in der landwirtschaftlichen Nutzung waren, muss das Nutzungsrecht bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Die Nachweise über das Nutzungsrecht (z.B. Pachtverträge oder Nutzungsberechtigungen) sind bei der Antragstellung für folgende Flächen vorzulegen:
 - a) Flächen, die 2025 erstmalig in das Referenzsystem aufgenommen und erstmalig beantragt oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt werden sollen.
 - b) Flächen, die 2025 erstmalig als prämienfähige Landschaftselemente beantragt werden.

Die vorgelegten Nachweise werden von der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zurückgegeben.

- die einzelnen Schläge vor Ort deutlich abzugrenzen sind, wenn Flächen von unterschiedlichen Antragstellenden gemeinschaftlich mit einer Kultur (z. B. Mais) genutzt werden, damit ggf. eine örtliche Überprüfung der einzelnen Schläge durchführbar ist.
- es der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen ist, wenn aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, innerhalb der Sperrfrist vom 01.04. bis zum 15.08. des Antragsjahres wieder in die landwirtschaftliche Erzeugung genommen werden sollen (z.B. Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken).
- die Möglichkeit besteht, Flächen völlig bzw. dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Für diesen Fall sind die betroffenen Flächen in der Flächenbearbeitung mit dem Nutzungscode 998 zu versehen. Es ist sicher zu stellen, dass diese dauerhaft bzw. für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Ferner ist ein Feldblockfehler mitzuteilen, damit die Referenzfläche diesbezüglich angepasst wird.
- eine Prüfung des Antrags Antrag auf Änderung der Kulisse der kohlenstoffreichen Böden nur durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erfolgen kann und dafür erforderlich ist, dass meine für die Prüfung benötigten (personenbezogenen) Daten an das LBEG weitergeleitet werden.

Bzgl. der Öko-Regelungen (ÖR) ist mir/uns ist bekannt, dass

- die ÖR1b nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden darf
- die Teilnahme an ÖR 6 nur erfolgen darf, wenn der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel freiwillig erfolgt und nicht aufgrund anderweitiger (rechtlicher) Vorgaben.
- die ÖR7 nur zusätzlich zu der Einkommensgrundstützung beantragt werden darf.
- die für die ÖR beantragten Flächen mit Ausnahme der ÖR2 und ÖR4 in der Flächenbearbeitung zu kennzeichnen sind.
- bestimmte Kombinationen von ÖR mit den Interventionen der 2. Säule zu Ausschlüssen oder Kürzungen bei den Zahlungen der 2. Säule führen können.
- ÖR5 nur auf ganzen Schlägen beantragt werden darf.

Als Nutzende/r der FANi-App stimme/n ich/wir folgendem Vorgehen zu:

Ich/wir überlasse/n der Zahlstelle Niedersachsen, Bremen, Hamburg sowie der TU Ilmenau ein zeitlich nicht beschränktes, übertragbares Nutzungsrecht (§§31, 34 UrhG) der Fotos für Forschungszwecke an den Fotos und damit insbesondere das Recht, die Fotos als Trainings-, Validierungs- und Testdaten für maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz zu verwenden und die Fotos in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§15 Abs.1 UrhG). Die übermittelten Fotos werden nur zum Zwecke des Beihilfeverfahrens ausgewertet und nicht öffentlich zugänglich gemacht. Dem Vorgehen kann ich/können wir schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen widersprechen.

5. Mir/uns ist bekannt, dass

- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem jeweils einschlägigen EU-Recht verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz) und dass die Veröffentlichung der Begünstigten der Agrar-Haushaltsjahre ab 2023 auf folgenden rechtlichen Grundlagen erfolgt (Verordnungen und Gesetze in der jeweils geltenden Fassung): Verordnung (EU) 2021/2116, Verordnung (EU) 2021/1060, Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116, Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von

Mitteln aus den Agrar- und Fischereifonds der Europäischen Union (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG) und der dazu erlassenen Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung

- in Deutschland die BLE mit der Veröffentlichung der von den EU-Zahlstellen des Bundes und der Länder erhobenen Zahlen betraut ist und zu diesem Zweck folgende Internetseite betreibt:
www.agrarzahlungen.de

Folgende Informationen werden von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023 veröffentlicht:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen der Name oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
 - Bezeichnung der Maßnahme
 - Zweck der Maßnahme
 - für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
 - für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses
 - das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme

Betroffene, die in einem Agrar-Haushaltsjahr maximal Zahlungen in Höhe von gesamt 1.250 Euro erhalten, werden anstelle ihres Namens mit dem Code „Kleinpächter“ veröffentlicht. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Ebenso bestehen Ausnahmen für Maßnahmen, die inhaltlich noch den rechtlichen Vorgaben der Förderperiode 2014-2022 und damit den bis zum 31.12.2022 geltenden Bestimmungen folgen. Hier bleibt es bei dem bisherigen Umfang der Veröffentlichung (vgl. Artikel 104 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 i. V. m. Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013). Der Zeitpunkt der Zahlung im Agrar-Haushaltsjahr 2023 oder später ist dabei nicht von Belang.

Veröffentlicht werden – nachträglich – die Zahlungen, die ein Begünstigter in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr der Europäischen Union erhalten hat. Das Agrar-Haushaltsjahr beginnt am 16.10. eines Jahres und endet am 15.10. des Folgejahres, d. h. es weicht vom Kalenderjahr ab. Die oben unter a) bis f) genannten Informationen für jedes Agrar-Haushaltsjahr bleiben vom Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die im AFIG und in der AFIV getroffenen Regelungen bezüglich personenbezogener Daten sind nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) spezifischere Bestimmungen im nationalen Recht und damit maßgebend für die Bewertung der Zulässigkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten. Hierzu zählen etwa die Regelungen zur Veröffentlichung (§ 2 AFIG), zur Berichtigung (§ 4 Absatz 1 AFIV), zur Einschränkung der Verarbeitung (§ 4 Absatz 2 letzter Satz AFIV) und zur Löschung (§ 2 Absatz 6 AFIG, § 3 Absatz 2 Satz 1 AFIV).

Betroffene können ihre Datenschutzrechte bei der Veröffentlichung von
Zahlungen des Bundes

- bei der zahlenden Stelle des Bundes oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als veröffentlichender Stelle und/oder bei der für diese Stellen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundes (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn),

bei der Veröffentlichung von Zahlungen der Länder

- bei der zahlenden Stelle der Länder oder der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes und/oder bei der für diese Stellen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes geltend machen.
- Für Niedersachsen ist dies:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover Telefon: 05 11/120-45 00 Telefax: 05 11/120-45 99 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Homepage: <http://www.lfd.niedersachsen.de>

Mir/uns ist ebenfalls bekannt, dass

- die Angaben dieses Sammelantrags sowie aller sonstigen Anträge, Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur automatisierten Antragsbearbeitung und Berechnung der Auszahlungen von den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) erfasst, verarbeitet und gespeichert, sowie durch Rückfragen bzw. Abgleiche bei den unteren Naturschutzbehörden, der Vermessungsverwaltung, der Zollverwaltung, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF), der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen, der Senator für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier), der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammern in Niedersachsen (LWK), Bremen und Hamburg, den Ämtern für regionale Landesentwicklung (ÄrL), dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) überprüft werden, sowie den Prämien- und den Fachüberwachungsbehörden (Konditionalität) auch anderer Bundesländer überprüft werden,
- die Daten dieses Sammelantrages sowie aller sonstigen Anträge, Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalität) und/oder sonstiger fachlicher Prüfungen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. Außerdem dürfen die gemäß Artikel 49 f. VO (EU) Nr. 2021/1060 erhobenen und zu veröffentlichen zu Daten zur Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung (NV) verarbeitet und an den Landtag übermittelt werden
- meine / unsere Antragsangaben für die Abwicklung der Anträge und Zahlungen, zur Erstellung von Statistiken, sowie zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, zur Begleitung und Auswertung der Fördermaßnahmen, zur Vorbereitung des Folgeantrages und zum Abgleich der Registriernummern im Hinblick auf eine eindeutige Verwendung und einheitliche Betriebskennung für alle Fördermaßnahmen genutzt werden,

- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Förderung oder der Bearbeitung von Folgeanträgen dient oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich ist, Daten an die zuständigen Bundesbehörden, die Behörden der EU sowie zur Auszahlung an die zuständige Landes- oder Bundeskasse bzw. beauftragte Institutionen und an die mit der Entgegennahme der Zahlung beauftragten Geldinstitute übermittelt werden,
- zwischen den zuständigen Behörden, die mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bzw. dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, betraut sind und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) Daten ausgetauscht werden, soweit diese für die Erstellung von Statistiken bzw. die weitere Arbeit dienlich sind. Auf die Auskunftspflichten gemäß § 93 des Agrarstatistikgesetzes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

6. Ich willige / Wir willigen ein, dass

- Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 398 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritte gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 398 BGB in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind, es sei denn, die jeweilige betroffene Maßnahme ist genau und zweifelsfrei benannt und zwar stets in Verbindung mit dem Jahr (bei mehrjährigen Fördermaßnahmen Auszahlungsjahr) für das die Abtretung bzw. Verpfändung gelten soll (Erklärungen, die für mehrere Jahre gelten sollen, müssen den genauen Zeitraum enthalten). Mir/Uns ist bekannt, dass eine Abtretung der Maßnahmen nach den VO (EU) Nr. 1305/2013 und VO (EU) Nr. 1307/2013 nur berücksichtigt werden kann, solange Zahlungen nach diesen Verordnungen erfolgen. Für die Antragsjahre ab 2023 können Abtretungen nur für Maßnahmen nach der VO (EU) 2021/2115 berücksichtigt werden. Eine Abtretung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie der VO (EU) Nr. 1307/2013 hat dann keine Wirksamkeit mehr bzw. erlangt diese nicht mehr.

Außerdem willige ich/willigen wir ein, dass eine etwaige Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärung folgenden Zusatz enthält:

„Ansprüche des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der VO (EU) Nr. 1306/2013 oder der VO (EU) 2021/2115 unterliegen, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abzutretenden/zu pfändenden Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg geltend gemacht werden.“

- Die Rangfolge für Forderungen, die nicht die o.a. Ansprüche des Landes Niedersachsen / der Freien Hansestadt Bremen oder der Frei und Hansestadt Hamburg betreffen, richtet sich in jedem Falle nach dem Posteingang bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.“
- im Falle einer Abtretung oder Verpfändung meiner / unserer Ansprüche aus der Antragstellung die Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung bei der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärungen, die nicht spätestens einen Monat vor Auszahlung der Beihilfe bei der zuständigen Behörde vorliegen, können für diese Auszahlung nicht mehr berücksichtigt werden.
- der gesamte Zahlungsverkehr (Zahlungen und ggf. Rückzahlungen) auf bargeldlosem Wege erfolgt und die Annahme von Schecks ausgeschlossen ist.

7.

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- eine Umwandlung bzw. Gründung meines / unseres Betriebes nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient,
- **für mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet ist bzw. dass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und ich dies der zuständigen Behörde bereits angezeigt habe oder im Rahmen dieser Antragstellung separat mitteile. Soweit kein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet ist, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen werde/n, wenn ein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet worden ist,**
- dass für den Erhalt der Zahlungen angegebene Bankkonto ausschließlich mir / uns oder einer für die Durchführung des Antragsverfahrens bevollmächtigten Person gehört (die Bevollmächtigung wird der Behörde nachgewiesen),
- sich mein / unser Unternehmen nicht in Auflösung nach §§ 41 Satz 1 oder 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418) befindet.
- in den letzten 5 Jahren gegen mich / uns als Begünstigte/r bzw. als nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person meines / unseres Unternehmens weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches noch nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verhängt wurde.
- ich/wir keine weiteren Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dasselbe Vorhaben oder Teilen davon erhalte/n bzw. beantragt habe/n, so dass eine Doppelfinanzierung desselben Vorhabens oder Teilen davon mit anderen Stellen ausgeschlossen ist.
- ich/wir keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erhalten habe/n, die von mir/uns noch nicht beglichen wurde.

8.

Ich versichere / Wir versichern,

- dass ich/wir die graphischen Informationen über die zu beantragenden Flächen und Landschaftselemente von der zuständigen Behörde vor Antragstellung erhalten habe/n. Soweit Änderungen zu den dort enthaltenen Angaben eingetreten sind, habe/n ich / wir diese berichtet und mitgeteilt.
- dass ich / wir die von mir / uns bewirtschafteten Schläge / Teilschläge gemäß dem Folder Schlag- und Teilschlagbearbeitung und ggf. vorhandene Landschaftselemente gemäß dem Folder LE-Teilschläge dargestellt habe/n, soweit dieses vorgeschrieben ist und / oder soweit diese nicht dort bereits ausgewiesen sind.
- dass mir/ uns ist bewusst ist, dass es sich bei den dargestellten Referenzen und Geometrien um Hilfsmittel handelt und ich/wir verantwortlich für die korrekte Darstellung bin/sind.
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Sammelantrag einschließlich aller Anlagen gemachten Angaben und erkenne/n die zuvor dargelegten Verpflichtungen, Erklärungen und Hinweise für mich / uns als verbindlich an.

9.

Mir/ Uns ist bewusst, dass die Nichteinwilligung zu den unter den vorstehenden Ziffern aufgeführten Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Rücktritt von der Vereinbarung führt und dass Streichungen der aufgeführten Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen unwirksam sind.